# Gemeinde Klein Pampau

# B-Plan Nr. 7

# Artenschutzrechtliche Prüfung





# Gemeinde Klein Pampau

B-Plan Nr. 7

## Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Auftraggeber:

**PROKOM GmbH** 

Verfasser

**BBS-Umwelt GmbH** 

Russeer Weg 54 24111 Kiel

Tel. 0431 / 69 88 45 www.BBS-Umwelt.de

### Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 4.9.2023

)

BBS-Umwelt GmbH : Geschäftsführung:

Firmensitz: Kiel Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Registergericht Kiel Kristina Hißmann

Handelsregister Nr. Angela Bruens

HRB 23977 KI Maren Rohrbeck

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Klein Pampau führt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 durch, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung des Geltungsbereichs als Wohngebiet zu schaffen. Die städtebauliche Planung erfolgt durch das Büro PROKOM GmbH.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt. Im weiteren Verfahren wird eine Artenschutzprüfung erstellt werden.

#### 1.1 Methode und Rechtsrahmen Artenschutz

Zur Ermittlung des weiteren Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden von der UNB Kartierungen regelmäßig angeraten. Die Erfahrung zeigt, dass ohne Kartierung sehr hoher Regelungsbedarf nötig wird. Kartierungen können jahreszeitlich in 2024 erfolgen. Da der Umfang über die Potenzialanalyse und Behördenabstimmung bestimmt wird, kann die Bearbeitung in 2024 ab dem Frühjahr erfolgen.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### 1.2 Wirkfaktoren und Wirkraum

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Der B-Plan löst neue Bebauung und Erschließung auf der heutigen Grünfläche aus.



#### Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen Bodenbewegungen, Entfernen von Vegetation, hier v.a. Grünfläche mit Wegen der Naherholung und weitere Bautätigkeiten bei der Neugestaltung des Grundstücks.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, optische Störungen, Licht) können über diesen Bereich hinausreichen. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis zu max. 100 m für baubedingte Wirkungen angenommen, da Gebäude und Gehölze den Wirkraum einschränken, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abb. 3).

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird Grünfläche mit angrenzend Gehölz umgewandelt in Bebauung mit Grünfläche und Straßen. Zudem wird im Osten eine Zufahrt angelegt.

Grünstrukturen im Gebiet selbst (Durchgrünung) sind nicht vorgesehen, jedoch eine randliche Eingrünung. Angrenzend bleiben Gehölze und weitere Grünfläche bestehen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt sind für Wohnen typische Störwirkungen durch Verkehr, Erholungsnutzung, Hauskatzen und Hunde zu erwarten. Die Wirkungen sind für die derzeit ungestörteren Bereiche der Gehölze im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange als relevant einzustufen.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 100 m ergibt sich somit für die Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Neubaumaßnahmen (Erschließung, Bebauung) aus.





Geltungsbereich und Luftbild (Google earth)

Rot = Plangebiet

Rot/Blau (Fläche) = Flächeninanspruchnahme

Gelb = Abgrenzung des Wirkraums (Bauzeitliche Lärmwirkung)

Grün = zum Erhalt festgesetzte Grünstrukturen

Weiß = Vorbelastung

Abb. 3: Abgrenzung des maximalen Wirkraums (Quelle Luftbild: www.bing.com)

### 2 Bestand

Nachfolgend werden die Lebensraumstrukturen vorgestellt. Zur genauen Lokalisierung siehe Biotoptypenplan (PROKOM GmbH). Fotos wurden durch PROKOM GmbH erstellt.



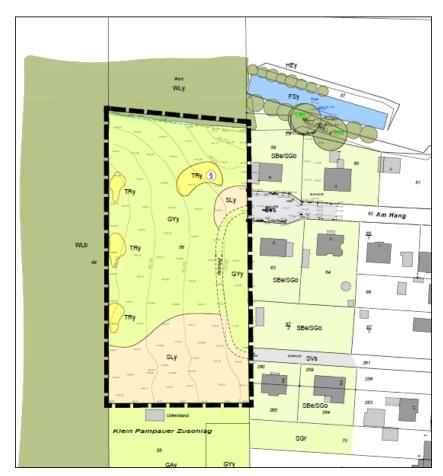


Abb. 4: Biotoptypen (PROKOM GmbH)

Die Habitatsituation wird nachfolgend erläutert:





Mageres Grünland mit Waldrand, hoher Baumbestand, für Offenlandvögel keine Eignung, Nahrungsraum für Arten der Waldflächen



Waldrand mit Birken, Hainbuchen, Ilex, Eignung für Wald- und Gehölzvögel und z.B. Heuschrecken der Gebüschstrukturen aber auch trockener Grünlandflächen





Kleinteiligere Nutzung mit Grünland, Pferden, Staudenflur und Wald, Zauneidechse nicht auszuschließen, Vögel der Staudenfluren



Grünland, Staudenflur und Wald trockener Ausprägung mit älteren Eichen





Lagerflächen und umgebende trocken-magere Waldbereiche



Grünland und Lagerflächen





Landschaftsstruktur im Umfeld des Vorhabens



Gewässer im Nordosten





Siedlungsstruktur im Osten

#### **Artkataster SH**



Abb. 5: Daten Artkataster SH und Planungsraum (Orange)

Erdkröte, Grasfrosch sowie Teichmolch und Zwergfledermaus sind im Umfeld bekannt. Die Kreuzkröte wird für 2001 im Westen angegeben, sie wird im Planungsraum nicht angenommen, sie kommt in Kiesgruben oder offenen Sandflächen mit flachen Gewässern



vor, die hier fehlen. Der Rotmilan ist in ca. 600 m angegeben und brütet nördlich des Waldes und dortigen Wohngebietes.

Weiterhin sind im Wirkraum, d.h. im Bereich des Geltungsbereichs aber auch der angrenzenden Waldflächen und Wohngebiete möglich:

Fledermäuse der Gehölze und der Gebäude

Brutvögel des Waldes und der Gärten, Siedlungen

Brutvögel der Gebüsche, wie Dorngrasmücke, störungsempfindliche Arten wie der Neuntöter sind nicht anzunehmen

Brutvögel der Staudenfluren in Verbindung mit Waldflächen

Wiesenschafstelze im Grünland, für die Feldlerche sind die Gehölzkulissen zu störend, die Art wird nicht angenommen, das Vorkommen der Heidelerche ist nicht anzunehmen, da die Fläche angrenzend an Siedlung zu klein bewertet wird

Haselmäuse sind für die Birken-Eichen Waldbereiche nicht wahrscheinlich, da dichter Strauchbewuchs mit Nahrungspflanzen nicht vorkommen, ein Ausschluss ist ohne Kartierung nicht sicher möglich

Als Reptilien sind Waldeidechse und Blindschleiche, evtl. Ringelnatter in den Waldbereichen möglich, die Zauneidechse kann auf der sandigen Offenlandfläche v.a. an besonnten Stellen nicht ausgeschlossen werden

An Amphibien werden Erdkröte und Grasfrosch in Gärten und Waldbereichen angenommen, europäisch geschützte Arten sind in der trockenen offenen Fläche nicht anzunehmen, Laichgewässer liegen außerhalb des Geltungsbereichs

Weiterhin sind Insekten trocken offenen Grünlands mit Sandstellen mit einer größeren Vielfalt und auch RL-Arten nicht auszuschließen.

# 3 Planungsstand



Abb. 6: Stand der Planung (PROKOM GmbH April 2023)



#### 4 Relevanz Artenschutz

Vorab erfolgt eine Ersteinschätzung auf Basis einer groben Potenzialanalyse zur Ermittlung von möglichen Konfliktbereichen für den Artenschutz und die Fauna.

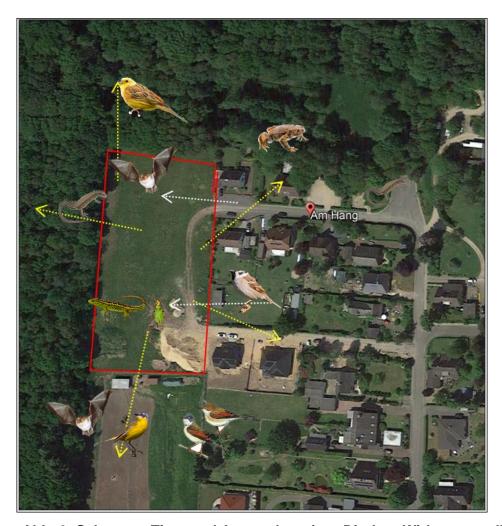


Abb. 6: Schutzgut Tiere und Artenschutz (rot: Direkter Wirkraum, gelb: indirekte Wirkungen Lärm, Staub, Bewegungen, Licht, s.a. Abb. 3)

Es sind folgende Zeigerarten und Betroffenheiten zu erkennen:



Goldammer und Gehölz-/Waldvögel in größeren Gehölzen und angrenzendem Wald

→ Betroffenheit im indirekten Wirkraum, Störung



Dorngrasmücke in Gartenrandbereichen

▶ Betroffenheit im indirekten Wirkraum, in großen Gärten auch mit der geplanten Bebauung weiter denkbar, Konflikt Hauskatzen



Schafstelze im Grünland

→ Betroffenheit im direkten und indirekten Wirkraum mit der geplanten Bebauung, Konflikt Hauskatzen

National geschützte Amphibien in angrenzenden Gewässern und im Landlebensraum

→ Geringe Bedeutung des trockenen Geltungsbereichs als Landlebensraum, Störung im Umfeld wenig wahrscheinlich

Zauneidechse in Randbereichen des Geltungsbereichs, Waldeidechse und Blindschleiche in den Gehölzflächen und Gärten

→ Direkter und indirekter Wirkraum, Tötung nicht auszuschließen, Lebensstätten weiter prüfen

Fledermäuse in Gehölzen und mit Flugroute, Nahrungsraum auf der Fläche

→ Verlust von Nahrungsraum, Sicherung der Flugrouten, Konflikt Störung Licht

Nicht geschützte Insekten trockener offener Standorte, Lebens- und Nahrungsraum auf der Fläche

→ Verlust von Lebensraum, Tötung von Tieren

### Ersteinschätzung Fauna:

 Artenschutzrechtlich bedeutsame Strukturen im Geltungsbereich (mageres Grünland und Sandfläche) und angrenzendem indirekten Wirkraum (Wald, weiteres Grünland, Gärten) vorhanden. Bedeutung für Vögel, Fledermäuse Reptilien, Insekten

Die geplante Bebauung im Osten des Geltungsbereichs mit größeren Gärten nach Westen bedeutet v.a. für störungsempfindliche Arten eine Entwertung der Lebensstätten. Für wenig störungsempfindliche Arten, wie die Zauneidechse oder Insekten, ist die Form der Nutzung von Gärten von Bedeutung, hier kann eine intensive Nutzung und Verdrängung von Arten trocken sandiger Standorte nicht ausgeschlossen werden.

Störungen in den angrenzenden Gärten sind aufgrund der Vorbelastung unwahrscheinlich, in den Waldbereichen und im verbleibenden Grünland können dagegen Störungen durch Wohngebietsnutzung, auch durch Hauskatzen nicht ausgeschlossen werden.

Die Konfliktanalyse und Definition von Maßnahmen zur Vermeidung von Verboten nach § 44 BNatSchG erfolgt im weiteren Verfahren. Mögliche ergänzende Kartierungen der Fauna werden nach der Behördenabstimmung entschieden.